



**Computer & Communications
Industry Association**
Tech Advocacy Since 1972

Brüssel, 12. Juni 2015

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: Stellungnahme der Computer & Communications Industry Association zur geplanten Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der *Computer & Communications Industry Association* (CCIA) möchten wir uns bei Ihnen bedanken, zur geplanten Urheberrechts-Novelle Stellung beziehen zu können. In diesem Zusammenhang möchten wir primär unsere Besorgnis über die geplante Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften ausdrücken, die wir in diesem Schreiben näher erläutern werden.

Die CCIA ist ein internationaler Verband, der Unternehmen in der Internetwirtschaft repräsentiert. Der Tätigkeitsbereich unserer Mitglieder umfasst Internetdienstleistungen, Produktion und Vertrieb von Computer Hardware und Software sowie Telekommunikationsdienstleistungen. Die CCIA setzt sich seit über 40 Jahren für offene Märkte, Systeme und Netzwerke ein sowie für einen fairen und offenen Wettbewerb in unserer Branche.

Wir haben die Novellierung des Urheberrechtes in der Republik Österreich mit Interesse verfolgt. Insbesondere die geplante Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger beurteilen wir äußerst kritisch. In der Vergangenheit haben wir ähnliche Vorhaben in Deutschland und Spanien verfolgt und beiden Ländern, trotz rechtlicher Unterschiede, von der Einführung solcher Gesetzesinitiativen stark abgeraten. Die Erfahrung in beiden Ländern zeigt, dass die entsprechenden Gesetze fehlgeschlagen sind. In Deutschland wird in parlamentarischen Ausschüssen offen über die Abschaffung des Leistungsschutzrechtes debattiert.

Diese negativen Erfahrungswerte sind keine Überraschung. Abgesehen von der unklaren juristischen Ausgestaltung der Gesetze, bleibt die Frage nach der *Notwendigkeit* solcher Gesetze, die massive Auswirkungen auf den digitalen Wirtschaftszweig haben. Die wirtschaftliche Beziehung zwischen Presseverlegern und Online-Dienstleistungen wie Suchmaschinen und News-Aggregatoren ist symbiotisch. Diese Dienstleistungen spielen eine zentrale Rolle für die Auffindbarkeit von Presseerzeugnissen, die von Internetusern gesucht werden. Davon profitieren insbesondere Presseverleger durch einen größeren Zulauf auf ihre Online-Präsenzen.

Wirtschaftspolitisch könnte die Einführung eines Leistungsschutzrechts erhebliche Konsequenzen haben. In digitalen Märkten würde das Gesetz Marktpositionen heutiger Unternehmen stärken, da der Markteintritt von kleineren Unternehmen erheblich erschwert wird. Es ist fraglich, ob ein Unternehmen oder Investoren in neue, innovative Onlinedienste investieren würden, da die Lizenzgebühren eine erhebliche Markteintrittshürde darstellen könnten. Fraglich ist auch, ob existierende Unternehmen, die verschiedene Formen der Onlinesuche und dem Informationsaustausch anbieten auf dem Markt bleiben. Das Beispiel Spanien zeigt, dass sowohl große Firmen (Google News) als auch kleine Firmen (z.B. InfoAliment.com) ihre Dienstleistungen eingestellt haben. Auch in Österreich würde dies zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Internetwirtschaft *und* für Presseverleger führen.

Gesellschaftspolitisch würde das Risiko bestehen, die Medienvielfalt zu verkleinern. Suchmaschinen und News-Aggregatoren sind besonders für kleinere und unbekanntere Publikationen von großer Bedeutung, da diese Publikationen meistens keine etablierte Marke haben. Diese Publikationen sind auf den Nutzerzulauf, der von Onlinediensten generiert wird, angewiesen.

Aus rechtlicher Perspektive möchten wir die folgenden Bedenken hervorheben. Erst letztes Jahr hat der Gerichtshof der Europäischen Union in dem *Svensson* Urteil¹ verkündet, dass das Verlinken zu frei auffindbaren Artikeln und anderen Inhalten, die vom Rechtsinhaber freiwillig und für jeden aufrufbar ins Netz gestellt wurden, nicht unter das Urheberrecht fällt. Dieses Urteil bekräftigt nicht nur einen Grundpfeiler der Internetwirtschaft und des Internetgebrauchs, sondern ist juristisch von allerhöchster Bedeutung, da es das Grundrecht der Informationsfreiheit stärkt. Uns ist nicht ersichtlich, wie das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht in Einklang mit dieser Entscheidung zu bringen ist.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst im Artikel 10(1) das Zitatrecht als eine der wenigen, rechtlich *vorgeschriebenen* Schranken zum Urheberrecht verankert. Das heißt, dass die Berner Übereinkunft, die im TRIPS-Abkommen inkorporiert ist, jeden Vertragsstaat dazu verpflichtet ein Zitatrecht zu gewährleisten, dass Zitate aus Werken, die rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, erlaubt. Das Leistungsschutzrecht würde mit dieser Verpflichtung in Konflikt stehen.²

Neben den oben genannten Aspekten verfolgt unser Verband die EU-Debatte zur Urheberrechtsreform. Selbstverständlich werden Sie wissen, dass die EU-Kommission noch in diesem Jahr eine Urheberrechtsreform anstoßen wird. Diese Reform wurde als eine der Prioritäten der neuen EU-Kommission von Präsident Jean-Claude Juncker identifiziert und wird zur Zeit von Vize-Präsident Andrus Ansip in enger Zusammenarbeit mit Kommissar Günther Oettinger vorbereitet. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine nationale Urheberrechtsreform,

¹ Case C-466/12 *Svensson and Others*. Urteil vom 13 Februar 2014. Aufrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-466/12>

² Siehe z.B. Xalabarder, R. (2014). *The Remunerated Statutory Limitation for News Aggregation and Search Engines Proposed by the Spanish Government – Its Compliance with International and EU Law*. Available at: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2504596

die bedeutende Auswirkungen auf die Internetwirtschaft hat, als anachronistisch. Außerdem sehen wir die Gefahr, dass der vorgeschlagene Ministerialentwurf genau gegen die politischen Ziele der neuen Kommission läuft.

Erst vor einem Monat hat Vize-Präsident Andrus Ansip die EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorgestellt. Das angepeilte Ziel ist die Schaffung eines funktionierenden, digitalen Binnenmarktes in dem Online-Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten frei angeboten werden können. Zudem sollen Konsumenten keine Einschränkungen, besonders in Bezug auf das grenzüberschreitende Nutzen von Onlinediensten, erfahren. Das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht führt aber, genau wie im deutschen und spanischen Fall, zu einer größeren regulatorischen Divergenz innerhalb der EU. Online-Unternehmen, die von Natur aus grenzüberschreitend agieren, müssten ihre Dienste für den österreichischen Markt anpassen oder im schlimmsten Fall diesen Markt durch Geo-blocking umgehen. Dies würde den Prioritäten der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt deutlich zuwiderlaufen. Außerdem würde dies den freien Informationsfluss und Informationsaustausch im Internet gefährden.

Besonders in Bezug auf die potentiellen Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf den EU-Binnenmarkt, möchten wir darauf hinweisen, dass die Republik Österreich als EU-Mitgliedstaat verpflichtet ist, den Entwurf der Urheberrechts-Novelle *vor* der parlamentarischen Verabschiedung der Europäischen Kommission mitzuteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Richtlinie 98/34/EC (geändert von Richtlinie 98/48/EC). Da das geplante Leistungsschutzrecht neue Vorschriften für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft einführen würde, muss der Gesetzentwurf nach der oben genannten Richtlinie notifiziert werden. Sowohl die Europäische Kommission als auch EU-Mitgliedstaaten sollten die Gelegenheit haben, den Entwurf zu kommentieren und dessen Verträglichkeit mit EU Recht, insbesondere mit den Binnenmarkt-Freiheiten, zu analysieren. Angesichts der teilweise unklaren und undefinierten Konzepte im Entwurf, möchten wir die Wichtigkeit dieses vorgeschriebenen Austausches hervorheben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jakob Kucharczyk
Direktor, CCIA Europa
Rond Point Schuman 6, 1040 Brüssel
Tel.: +32 492 887 943
Email: jkucharczyk@ccianet.org